



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
25. März 1975

Nr. 1479

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Zonenplanes (Wohnzone W 1) im Gebiet der Rainstrasse zur Genehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 12. Oktober bis 12. November 1973. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, deren Begehren berücksichtigt worden sind.

Niedergösgen besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 4550 vom 25. September 1964 genehmigt wurde. Aufgrund dieses Zonenplanes wurde das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) erstellt.

Der eingereichte Plan warf verschiedene Probleme auf. Es fanden deshalb mit den Vertretern der Einwohnergemeinde Niedergösgen, Herrn Ammann Wyss, Herrn Statthalter Eng und Herrn Planungspräsident Graber sowie den zuständigen Fachinstanzen des Kantons am 21. Mai 1974 und am 30. Januar 1975 Besprechungen statt.

Das Gebiet der Rainstrasse war bereits im Zonenplan "Kalberweide" vom 20. August 1957 (RRB Nr. 4849) enthalten. Auf Verlangen des Geometers wurde dieses Gebiet dann in den Perimeter der Güterzusammenlegung aufgenommen, so dass es nicht in den neuen Zonenplan von 1964 integriert werden konnte. Nun steht die Güterzusammenlegung einer Planung in diesem Gebiet nicht mehr entgegen. Mit der Zuteilung in die Wohnzone W 1 wird die bereits mit dem Zonenplan von 1964 angestrebte, durch die Güterzusammenlegung aber vorübergehend verhinderte Planung verwirklicht. Deshalb kann der Regierungsrat der vorliegenden Bauzonenerweiterung zustimmen. Die Erweiterung der Bauzone im Gebiet der Rainstrasse bedingt eine Anpassung des GKPs, welche dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Genehmigung einzureichen ist. Auch gegen-

über dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Zonenerweiterung eine geringfügige Änderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossene Teilbebauungsplan (Bau- und Zonenplan), Teilgebiet Rainstrasse, wird genehmigt.
2. Das GKP ist in Uebereinstimmung zu bringen mit der genehmigten Bauzonengrenze und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 232) RE

Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Wy

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammanamt der EG, 5013 Niedergösgen

Baukommission der EG, 5013 Niedergösgen, mit 2 gen. Plänen

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern
mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Der von der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossene Teilbebauungsplan (Bau- und Zonenplan), Teilgebiet Rainstrasse, wird genehmigt.